



§ 4 II 2. Tarifliches Regelungsziel

Grundsatz:

Arbeitskampf darf nur um tariflich regelbare Ziele geführt werden.

Danach sind rechtswidrig:

- Politischer Streik
- Sympathiestreik zugunsten eines entlassenen Arbeitskollegen

Aber:

Zulässigkeit des Unterstützungstreiks nach *BAG NZA 2007, 1055*;
kritisch hierzu *Junker JZ 2008, 102*; *Rieble 2008, 1505*

Entscheidend ist **abstrakte** Möglichkeit, die Forderung zum Gegenstand eines Tarifvertrags zu machen.

- Zulässigkeit eines Streiks um einen Tarifsozialplan nach *BAG (NZA 2007, 987)* trotz §§ 111ff. BetrVG.